

Auszug aus dem Protokoll über die 49. Sitzung der Kommission ZUG/ Rechtsfragen vom 18. Januar 2007

1. Kosten bei Heimaufenthalt

Mit Schreiben vom 8. September 2006 unterbreitete das Sozialamt des Kantons X einen Fall zur Beurteilung, bei welchem sich die Frage der Kostentragung stellt, welche zwischen dem Sozialamt des Kantons X und dem Waisenamt des Kantons Y unterschiedlich beurteilt wird. Der zugrunde liegende Sachverhalt betrifft einen verlängerten Heimaufenthalt eines Jugendlichen, dessen elterliche Obhut von der im Kanton Y lebenden Mutter auf die des Vaters übertragen wurde, welcher Wohnsitz im Kanton X hat. Der Kommission liegt der Schriftverkehr zwischen den Ämtern vor, aus welchem teilweise auch die Auffassung eines beauftragten Gutachters erschlossen werden kann.

In Würdigung der beigebrachten Unterlagen kommt die Kommission zum Schluss, dass der Kanton Y für die Tragung der Heimkosten bis zum Austritt des Jugendlichen Ende 2004 zuständig bleibt. Der Wechsel in der Obhut des Jugendlichen hat keinen Einfluss auf die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes. Für diesen sind die Absicht und der Zeitpunkt der Platzierung massgeblich. Angesichts der Lebenssituation der Eltern ist davon auszugehen, dass die Platzierung in der Absicht der dauernden Einweisung erfolgt ist und durch die Übertragung des Sorgerechts keinen Unterbruch erfahren hat. Erst mit dem tatsächlichen Austritt des Kindes aus dem Heim verliert es seinen ursprünglichen Unterstützungswohnsitz.

Anders ist die Pflicht der Eltern, Beiträge an die Heimkosten zu leisten, zu beurteilen. Diese sich aus dem ZGB ableitenden Unterstützungspflichten können sich in der Folge sorgerechter Entscheide ändern. Sie sind losgelöst von der Frage des Unterstützungswohnsitzes zu beurteilen.

2. Zuständigkeit für die Übernahme von medizinischen Notfallkosten bei Personen mit NEE

Die SODK hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2006 zur Frage Stellung genommen, wie es sich mit der Zuständigkeit für die Übernahme der Spitalkosten für Personen mit einem NEE bestellt sei. Sie kommt zum Schluss, dass die Zuständigkeit klar beim Zuweisungskanton liege, der zur Nothilfe verpflichtet sei. Es bedürfe gemäss Art 30 ZUG allerdings einer unverzüglichen Anzeige und für die Weiterbehandlung müsse beim Zuweisungskanton zwingend eine Kostengutsprache eingefordert werden.

Mit Eingabe vom 7. November 2006 haben sich Kollegen aus der Westschweiz gegen diese Interpretation der SODK gewandt und die Kommission ZUG/Rechtsfragen gebeten, die rechtliche Situation zu überprüfen. Nach ihrer Auffassung sei der Aufenthaltskanton zuständig. Dieser müsse auch für die Kosten aufkommen, welche teilweise in höheren Pauschalen durch den Bund abgegolten werden.

Die Kommission hält fest, dass die Terminologie in diesem Bereich teilweise gelitten hat, seit neben der Notfallhilfe des ZUG nun der Begriff der Nothilfe im AUG hinzugetreten ist. Asyl- und Ausländergesetz sind als spezialgesetzliche Bestimmungen zu sehen, welche den generellen gesetzlichen Bestimmungen des ZUG vorgehen, soweit sie einen Sachverhalt regeln.

Die Kommission stellt fest, dass die aufgeworfene Rechtsfrage losgelöst von den abteilungsrechtlichen Fragen zu beantworten sei. Die Bundespauschalen, welche ausgerichtet werden, haben keinen Einfluss auf die rechtliche Zuständigkeit. Im Sinne eines Spezialgesetzes hat das Asylgesetz mit der Bezeichnung des Zuweisungskantons die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung von Sozialhilfe oder Nothilfe geregelt. Diese geht der generellen gesetzlichen Regelung durch das ZUG vor. Am Aufenthaltsort begründet eine illegal anwesende Person keinen Unterstützungswohnsitz. Die Kommission schliesst sich deshalb der Rechtsauffassung der SODK an.

In Abweichung zur SODK ist die Kommission indes der Auffassung, dass sich das Erfordernis einer Kostengutsprache nach den Bestimmungen des ZUG richtet. Liegt ein Notfall vor, so muss eine Anzeige an den Zuweisungskanton genügen. Dieser kann lediglich das Vorliegen eines Notfalls bestreiten, nicht aber eine Kostengutsprache verweigern. Die Spezialbestimmungen des KVG dürften hier keine Anwendung finden, weil die betroffenen Personen in den seltensten Fällen versichert sein dürften.

3. Anfrage betreffend Art. 7 ZUG

Das Sozialamt des Kantons X hat um eine Stellungnahme der ZUG-Kommission zu nachfolgender Thematik gebeten: Kanton X hat per 1. Januar 2007 eine Entkoppelung der Jugendhilfe von der Sozialhilfe vorgenommen. Anknüpfungspunkt für die Jugendhilfekosten ist gemäss kantonalem Recht der zivilrechtliche Wohnsitz, für die Sozialhilfe – gemäss Zuständigkeitsgesetz des Bundes – der Unterstützungswohnsitz. Es stellt sich nun die Frage, wer die Kosten einer Heimunterbringung zu tragen hat, wenn:

- a) die minderjährige Person bereits in Kanton X untergebracht ist, die Eltern jedoch ausserhalb des Kantons X Wohnsitz nehmen, und
- b) wenn die minderjährige Person ausserhalb des Kantons X platziert ist, die Eltern jedoch ihren Wohnsitz nach Kanton X verlegen.

Die Geltungsbereiche des Zuständigkeitsgesetzes und der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), auf die sich das Recht von Kanton X bezieht, überschneiden sich. Da sie an unterschiedliche Kriterien anknüpfen, sind Konflikte vorprogrammiert. Schwierigkeiten können sich u.a. daraus ergeben, dass die Heimkosten je nach (inter-)kantonaler Gesetzgebung als Sozialhilfekosten oder als Subventionen betrachtet werden.

Für die Umschreibung des Begriffs Bedürftigkeit und Unterstützung ist das ZUG und die darauf gestützte Praxis massgebend. Mit der kantonalen Gesetzgebung (Umbenennung und Abspaltung von Teilen der Sozialhilfe) oder mit Konkordaten kann das ZUG nicht ausgehebelt werden: Für die Frage der Zuständigkeit in der Sozialhilfe ist das Bundesrecht massgeblich. Auch wenn das kantonale Recht einen Teil der Sozialhilfe einem besonderen Regime unterstellt, bleiben damit im interkantonalen Verhältnis die Zuständigkeitsregeln des ZUG anwendbar (es sei denn, die betroffenen Kantone würden sich gütlich auf eine andere Lösung einigen).

Demzufolge behält ein Kind, das in einem Heim im Kanton X platziert ist, beim Wegzug der Eltern aus dem Kanton X den Unterstützungswohnsitz im Kanton X, und die Art. 14-16 ZUG gelangen nicht zur Anwendung. Ferner bleibt gemäss ZUG der Unterstützungswohnsitz eines

Kindes, das in einem Heim ausserhalb des Kantons X platziert ist, für die Heim- und die weiteren Sozialhilfekosten zuständig, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz in den Kanton X verlegen. Das Recht von Kanton X sieht zwar in dieser Situation eine Zuständigkeit für die Jugendhilfe vor, nach ZUG ist der Kanton X aber nicht zu Leistungen verpflichtet.

4. Weiterverrechnung von medizinischen Leistungen

Das bereits an der letzten Sitzung diskutierte Thema wird noch einmal aufgenommen. Im Zusammenhang mit Kostengutsprachen für medizinische Leistungen stellt sich für die Verrechnung die Frage des massgeblichen Zeitpunktes: Ist eine Leistung weiterverrechenbar im Zeitpunkt der Leistungserbringung, der Rechnungsstellung durch den Arzt oder ein Spital oder im Zeitpunkt der Fälligkeit? Die Kommission nimmt zu der Frage Stellung und unterscheidet zwischen Leistungen der Spitäler und Leistungen der Ärzte.

Bei Arztrechnungen ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung auszugehen. Die Forderung entsteht zwar im Zeitpunkt der Behandlung, wird aber unter Umständen erst Monate später in Rechnung gestellt und kann auch erst ab Rechnungsstellung beglichen werden. In der Sozialhilfe wird immer auf die aktuelle wirtschaftliche Situation abgestellt. Bei einer offenen, noch nicht fälligen Rechnung handelt es sich denn auch nicht um Schulden. Hat eine Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Anspruch auf Sozialhilfe und wurde gegenüber dem Arzt keine Kostengutsprache erteilt, ist die offene Arztrechnung im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen und für die Weiterverrechnung gilt der Zeitpunkt der Fälligkeit. Hat das fallführende Gemeinwesen gegenüber dem Arzt Kostengutsprache erteilt, gilt der Zeitpunkt der Kostengutsprache für die Weiterverrechnung, da das Gemeinwesen in diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Kostenübernahme eingegangen ist. Beginnt die Unterstützung erst nach Verstreichen der Zahlungsfrist, handelt es sich um Schulden des Klienten/der Klientin, die von der Sozialhilfe nur ausnahmsweise übernommen werden können. Sollte die Sozialbehörde beschliessen, diese Schulden zu übernehmen, ist für die Weiterverrechnung der Zeitpunkt des Beschlusses massgeblich.

Im Falle des Spitals ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung des Spitals für die Kostenbeteiligung in Bezug auf die Weiterverrechnung massgebend. Beginnt die Unterstützung erst nach Ablauf der Zahlungsfrist, handelt es sich um eine Schuldübernahme, bei der auf den Zeitpunkt der Bewilligung der Schuldenübernahme abzustellen ist. Im Hinblick darauf, dass die Krankenkassen bei ausstehenden Kostenbeteiligungen in Anwendung von Art. 64a Abs. 2 KVG Leistungssperren bereits im Zeitpunkt des Fortsetzungsbegehrens verhängen können, dürfte eine Schuldenübernahme in diesen Fällen regelmässig angezeigt sein.